

HERBERT KALB / RICHARD POTZ / BRIGITTE SCHINKELE

Die Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften in Österreich

...oder: Wie geht der Staat mit Religionen um?

Die Freiheit der religiösen Betätigung verbietet nicht jedes staatliche Ordnungshandeln, sondern verlangt dieses oft geradezu. Doch sind staatliche Festlegungen in diesem Bereich häufig umstritten. Anlässlich des neuen österreichischen Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekennnisgemeinschaften erinnern unsere Autoren – Professoren und Universitätsassistenten für Kirchenrecht an den Universitäten Linz und Wien – an dessen Vorgeschichte sowie an die bisherigen Regelungen und unterzieht das neue Gesetz einer ersten kritischen Prüfung. (Redaktion)

I. Einführung

Das österreichische staatskirchenrechtliche System bekennt sich zu einer paritätischen Anerkennung gesellschaftlich relevanter Religionen nach allgemeinen Kriterien und einer positiven Berücksichtigung der Sachbezüglichkeiten von Religion und Weltanschauung in der Rechtsordnung. Der tragende Gedanke dieses Systems besteht darin, Religion und Weltanschauung nicht im Sinne einer aufgeklärten absolutistischen beziehungsweise paläoliberalen Staatstradition auszusgrenzen, sondern den entsprechenden Rahmen für die pluralistische Hereinnahme von Religion in die gesellschaftliche – nicht mit staatlichen Institutionen identifizierte – Öffentlichkeit

bereitzustellen. Dieses System stellt in seiner idealtypischen Variante ein modernes, einem zeitgemäßen leistungsorientierten Freiheits- und Staatsverständnis verpflichtetes Modell von Religions- und Weltanschauungsfreiheit und konfessioneller Neutralität – eingebunden in ein umfassendes Kulturverfassungsrecht – dar, das nicht Ausgrenzung, sondern aktive pluralistische Hereinnahme von Religion in die staatliche Öffentlichkeit fordert¹. In einem derartigen System ist die rechtsstaatlich einwandfreie Verwirklichung von Parität von essentieller Bedeutung. Im österreichischen Rechtssystem kommt dabei der Differenzierung in anerkannte und nicht anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften (KuR) zentrale Wertigkeit zu, da der Gesetzgeber bei normativer Berücksichtigung religiöser Interessen insbesondere auf anerkannte KuR abstellt – die Bedeutung, die einem legitisch einwandfreien „Anerkennungsrecht“ zukommt, liegt auf der Hand. Bedauerlicherweise war (ist) aber gerade dieser so zentrale Regelungsgegenstand des österreichischen Religions- und Weltanschauungsrechtes legitim unbefriedigend gelöst, wobei dieses Defizit durch die Vorgangsweise der Kultusbehörde, des Unterrichtsministeriums, noch verschärft wurde. Die über viele Jahre von der Staatskirchenrechtslehre eingeforderte Rechtsstaatlichkeit sowie

¹ Vgl. mit weiterer Lit. Herbert Kalb/Richard Pott/Brigitte Schinkele, Das Kreuz in Klassenzimmer und Gerichtssaal, Freistadt 1996, dies., Religion und Kirche im weltanschaulich neutralen Verfassungsstaat – einige Perspektiven, in: ThPQ 145 (1997), 339–348.

legistische Verbesserung wurde vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) seit 1988 in seiner Rechtsprechung vorbereitet, mit dem dieser Rechtsprechungslinie folgenden Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) vom 28. April 1997 sah sich auch der Gesetzgeber zu legistischen Änderungen veranlaßt: mit dem „Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften“, BGBl I 19/1998, versuchte er, die „Anerkennungsproblematik“ legistisch zu verbessern².

II. Die für die aktuelle Rechtslage relevanten Anerkennungsgrundlagen bis zur 2. Republik

Durch Art. 15 Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG) wurde das Selbstbestimmungsrecht der gesetzlich anerkannten KuR anerkannt und ihnen u.a. eine Säkularisationsgarantie und Parität verbürgt. „Glaubens- und Gewissensfreiheit“ verbürgte Art. 14 StGG, die „öffentliche Religionsausübung“ wurde jedoch als korporatives Grundrecht auf anerkannte KuR beschränkt (Art. 15 StGG), den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Bekenntnisses war nur die häusliche Religionsübung gestattet (Art. 16 StGG). Eine diesbezügliche Änderung brachte erst der Staatsvertrag von St. Germain 1919, dessen Art. 63 allen Österreichern das Recht einräumte, „öffentliche oder privat jede Art von Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben“³.

Die Berücksichtigung religiöser Interessen knüpfte an den Status der anerkannten KuR an, nicht anerkannte Bekenntnisse blendete der Gesetzgeber weitestgehend aus der staatlichen Öffentlichkeit aus. Ihnen wurde auch die Möglichkeit der Korporation und Erlangung privater Rechtsfähigkeit genommen, da das Vereinsgesetz vom 15. November 1867 in seinem § 3 lit. a „Religionsgesellschaften überhaupt“ von der Anwendung ausnahm.

Die Anerkennung beziehungsweise der dadurch vermittelte Status diente nach diesem Verständnis dazu, „dem kirchlichen Leben gegenüber die staatlichen Interessen zu wahren“. Die anerkannten KuR galten als „privilegierte Corporation(en) des öffentlichen Rechts“ – so die Materialien und die zeitgenössische Verwaltungspraxis⁴ –, eine Stellung, die dem Staat die dazu korrespondierende Einflußnahme und Kontrolle ermöglichte. Konsequent wird deshalb im Motivenbericht zum „Katholikengesetz“ – diese Materialien werden in der österreichischen Staatskirchenrechtslehre generell zur Charakterisierung staatskirchenrechtlicher Grundschatzungen des 19. Jahrhunderts herangezogen – festgestellt: „Nun ist aber die öffentliche Stellung der Kirchen das vorzüglichste Medium, durch welches der staatliche Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse vermittelt wird. Die Zurückdrängung der Kirchen in das Privatrecht würde daher praktisch nicht als Reduzierung der kirchlichen Macht, sondern nur als Schwächung der staatlichen Aufsicht empfunden“⁵.

Welche KuR als „anerkannt“ galten, war in der damaligen Verwaltungslehre eindeutig. Neben der Katholischen Kirche alle jene KuR, die in der bisherigen Gesetzgebung „toleriert“ wurden, das heißt die durch das josephinische Toleranzpatent 1781 tolerierte Evangelische Kirche AB und HB sowie die Griechisch-orthodoxe Kirche, weiters die durch sogenannten „Judenpatente“ tolerierte Israelitische Religionsgesellschaft⁶.

² Eine ausführliche Darstellung erscheint beim Verlag Österreich im von *Herbert Kalb/Richard Potz/Brigitte Schinkele* verfaßten Kurzkommentar „Anerkennung und Eintragung von Religionsgemeinschaften“, Wien 1998.

³ Aus der reichhaltigen Lit. sei neben der in Anm. 1 zitierten verwiesen auf: *Brigitte Schinkele*, Zur Weltanschauungsfreiheit in Österreich, in: ÖAKR 39 (1990), 50–80; die zitierten Normen sind, wenn nicht anders angegeben, abgedruckt bei *Inge Gampf/Richard Potz/Brigitte Schinkele*, Österreichisches Staatskirchenrecht, 2 Bde., Wien 1990–1993 (Bd. 3 in Vorbereitung).

⁴ Die zeitgenössische Verwaltungspraxis vermittelt ausführlich *A. Pace* (Hg.), *Ernst Mayrhofer's Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst* in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, Bd. 4, Wien 1898 („Das Cultuswesen“).

⁵ Abdruck bei *Paul Gautsch v. Frankenthurn*, Die confessionellen Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874, Wien 1874.

⁶ Zu den Toleranzakten mit weiterer Lit. vgl. *Peter Leisching*, Die Römisch-Katholische Kirche in Cisleithanien, in: *Adam Wandruszka/Peter Urbanitsch* (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918: Die Konfessionen, Wien 1985, 1–247, 9f.

Notwendig wurde jedoch, eine Vorgangsweise festzulegen, wie nicht anerkannte KuR den Status einer anerkannten KuR erwerben konnten. Konkreter Anlaßfall war die Bildung der Altkatholischen Kirche⁷. Als Ausführungsgesetz zu Art. 15 StGG erging daher am 20. Mai 1874 das „Gesetz ... betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften“ (AnerkennungsG), das die Voraussetzungen für eine Anerkennung normiert.

Im sorgfältig abgefaßten Bericht des konfessionellen Ausschusses des Abgeordnetenhauses wurde die Notwendigkeit und intendierte Zielsetzung des AnerkennungsG, die paritätische Konkretisierung des Art. 15 StGG, das Selbstbestimmungsrecht wie auch die Effektuierung der Glaubens- und Gewissensfreiheit prägnant aufgezeigt: „Die bisherige Gesetzgebung stellt nämlich die anerkannten KuR einerseits, die ‚Anhänger eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses‘ andererseits ohne alle Vermittlung einander gegenüber. Jene sind privilegierte Corporationen mit einem reichen Maß von öffentlichen Rechten und Ehren, diese hingegen bloß Individuen ohne jeden corporativen Verband und ohne gesetzliche Möglichkeit, irgendwie einen solchen zu bilden. Es ist ihnen zwar für ihre Person die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, der unbekümmerte Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte sowie die Befugniß der häuslichen Religionsübung grundgesetzlich verbürgt; aber es ist ihnen doch kein gesetzlicher Weg aufgethan, um ihrer Confession die öffentliche Anerkennung und dadurch die genossenschaftlichen Rechte zu gewinnen. Hier also liegt die Stelle, wo die Gesetzgebung ergänzend einzutreten und eine empfindliche principielle Lücke auszufüllen berufen ist“⁸.

III. Die Anerkennungsproblematik in der 2. Republik

1. Die Rechtsproblematik bis zur Neuordnung 1997

Die angeführten religionsrechtlichen Regelungen wurden im Rahmen der

Rechtsüberleitung 1945 in den Rechtsbestand der 2. Republik übergeführt. Sowohl die grundrechtlichen Verbürgeungen – Religionsfreiheit und Kirchenautonomie – wie die dazu korrespondierenden einfachgesetzlichen Bestimmungen (AnerkennungsG, Vereinsgesetz) entstammen – wie ausgeführt – dem staatskirchenhoheitlichen Verständnis des 19. Jahrhunderts. Eine verfassungskonforme Interpretation dieser Bestimmungen verlangt besondere Anforderungen an die juristische Auslegung, denn es sind diese überkommenen Normen an die gewandelte Verfassungs- und Bewußtseinslage anzupassen. Dieser unumgänglich notwendige interpretative Modifikationsvorgang läßt neue Sinngebung überkommener Regelungen zu, soweit sie lege artis im Wege juristischer Auslegungsmethoden gewonnen werden. Auf Grundrechtsebene wurde zum Motor einer dynamischen Entwicklung die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), der in Österreich rückwirkend durch BVG BGBI 1964/59 Verfassungsrang zugesprochen wurde. Im vorliegenden Zusammenhang gestaltete Art. 9 EMRK die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu einer umfassenden Religions- und Weltanschauungsfreiheit und führte insbesondere durch die Rechtsprechung der Straßburger Instanzen zu differenzierteren Abwägungsprozessen und einem vertieften materiellen Verständnis⁹.

Die Frage der Anerkennung von Religionsgemeinschaften, eingebunden in ein leistungsorientiertes Grundrechtsverständnis, in eine umfassende Religions- und Weltanschauungsfreiheit,

⁷ Vgl. Karl Anderle, Staatskirchenrechtliche Bemerkungen zur Stellung der Altkatholischen Kirche Österreichs 1980, in: ÖAKR 31 (1980), 449ff.

⁸ Abdruck bei Frankenthurn, Die konfessionellen Gesetze, 207ff.

⁹ Neben der hier in Ann. 3 zitierten Lit. vgl. Nikolaus Blum, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Berlin 1990.

sowie die daraus resultierenden Anforderungen blieben aber lange Zeit eine bloße Forderung der Lehre.

1.1 Das AnerkennungsG

Gemäß § 1 AnerkennungsG „wird ... den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ... die Anerkennung als Religionsgesellschaft ... erteilt“ sofern „ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält“ (Z. 1) und sofern „die Errichtung und der Bestand wenigstens einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Kultusgemeinde gesichert ist“ (Z. 2). Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, „so wird die Anerkennung von dem Kultusminister (jetzt: Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten) ausgesprochen“ (§ 2).

Aus § 1 Z. 1 AnerkennungsG sind die Konstituenten für eine (anerkennungsfähige) KoR abzuleiten – Religionslehre, Gottesdienst und Verfassung. Unübersehbar ist der „christliche Verstehenshorizont“, der im Wege der verfassungskonformen Interpretation zu „durchbrechen“ ist. So wird beispielsweise das Erfordernis des „Gottesdienstes“ im Sinne eines Vorhandenseins „irgendwie gearteter kultischer Akte“ interpretiert. Problematisch ist die Prüfung der Gesetz- und Sittenwidrigkeit dieser Voraussetzungen. Eine grundsätzliche Prüfungsbefugnis des Staates

im Hinblick darauf, wie sich das Selbstverständnis einer Kirche oder Religionsgemeinschaft (KoR) im Hinblick auf staatsrechtliche Grundkoordinaten – insbesondere im Konfliktfall – präsentiert, ist grundsätzlich zu bejahen, diffizil sind jedoch die konkrete Durchführung und die damit einhergehenden Bewertungen im Hinblick auf die religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates.

In der Praxis erwies sich jedoch für den Anerkennungswerber die Voraussetzung von § 1 Z. 2 AnerkennungsG als eine besondere Hürde. Danach ist der „gesicherte Bestand einer Kultusgemeinde“ gefordert, die – so § 5 AnerkennungsG – „durch den Nachweis bedingt (ist), daß dieselbe hinreichende Mittel besitzt, oder auf gesetzlich gestattete Weise aufzubringen vermag, um die nötigen gottesdienstlichen Anstalten, die Erhaltung des ordentlichen Seelsorgers und die Erteilung eines geregelten Religionsunterrichts zu sichern“¹⁰. Im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Prüfung wird von der Kultusbehörde ein „qualitativer Gesamtzustand“ verlangt, der eine entsprechende prognostische Entscheidung zuläßt. Die Schwierigkeiten bei der Konkretisierung dieses unbestimmten Gesetzesbegriffs führten oftmals zu Verzögerungen beziehungsweise sogar dazu, daß Anträge unerledigt blieben¹¹.

Das AnerkennungsG regelt aber nicht nur die Anerkennung, sondern enthält auch Bestimmungen über die Organisation und den Aufbau der anerkan-

¹⁰ Durch die staatliche Übernahme der Kosten für den Religionsunterricht der gesetzlich anerkannten KuR hinfällig.

¹¹ So wird etwa hinsichtlich der Mitgliederzahl informell bei manchen Anerkennungswerbern auf 2000 abgestellt, demgegenüber hatten aber bei der 1983 anerkannten Buddhistischen Religionsgesellschaft bis zum Tag der konstituierenden Mitgliederversammlung vom 17.7.1983 nur 83 Personen einen Antrag auf Aufnahme gestellt, vgl. Gampf/Potz/Schinkele, Österreichisches Staatskirchenrecht, Bd. 1, 472 Anm. 4.

ten KuR, also über die Regelung der äußereren Verhältnisse. So finden sich Bestimmungen über die Errichtung von Kultusgemeinden (§§ 4 f), die Statuten (§ 6), den Beitritt von Angehörigen anderer anerkannter KuR und die Mitgliedschaft (§§ 7f), die Organisation und den Seelsorger der Kultusgemeinde (§§ 9–13), die Hereinbringung der Kultussteuer (§ 14) und die Staatsaufsicht (§ 15). Offen geblieben ist die Regelung einer allfälligen Aberkennung der Anerkennung¹².

1.2 Die Durchsetzbarkeit der Anerkennung

Die Rechtsform der Anerkennung ist strittig und gehört aufgrund der damit verbundenen Konsequenzen für den Anerkennungswerber zu „den meistbehandelten Themen des österreichischen Staatskirchenrechts“ (H. Schnizer)¹³.

Das Unterrichtsministerium als Kultusbehörde sowie der VwGH bis zu seinem Erkenntnis vom 28. April 1997 vertraten die Auffassung, daß die Anerkennung im Verordnungsweg auszusprechen sei. Im Falle der Nichtanerkennung ergehe

kein anfechtbarer Verwaltungsakt, vielmehr handle es sich bei einer Ablehnung eines Anerkennungsansuchens nur um eine behördliche Erklärung, daß die Behörde keinen Anerkennungsakt setzen wolle („Verordnungsthese“)¹⁴. Dieser Rechtsauffassung entsprechend sind auch die bisherigen Anerkennungen gemäß AnerkennungsG mittels VO erledigt worden¹⁵. Allerdings hatte diese Vorgangsweise fatale Konsequenzen für den Anerkennungswerber. Da Art. 132 B-VG eine VwGH Beschwerde an das Vorliegen eines rechtswidrigen Bescheids bindet und Art. 132 B-VG eine Säumnisbeschwerde von einem Rechtsanspruch auf bescheidmäßige Erledigung abhängig macht, war der Anerkennungsanspruch nicht durchsetzbar. Der Anerkennungswerber durfte sich mit dem von Spielbüchler in diesem Zusammenhang formulierten Satz trösten, wonach „sich Behörden vielleicht auch pflichtgemäß verhalten“, ein Wunsch, der durch die Praxis der Kultusbehörde allerdings nicht erfüllt wurde.

Um dem Anerkennungswerber zielführende Rechtsschutz- und Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten zu ermöglichen, vertrat ein Teil der Lehre, die Anerkennung müsse mittels (Rechtsgestaltungs-)Bescheid erfolgen („Bescheidsthese“)¹⁶.

Eine vermittelnde Position nahm Inge Gampl ein, die – ausgehend von den Rechtswirkungen der Anerkennung – für die Anerkennung mit-

¹² Die Aberkennung nach Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen kann nur mittels Gesetz erfolgen.

¹³ Aus der neueren Literatur vgl. Herbert Kalb, „Stufenweise Anerkennung“. Einige Überlegungen zum Anerkennungsgesetz, in: FS Robert Prantner, Berlin 1991, 199–213, ders., Durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Anerkennung? – Bemerkungen zum Verfassungsgerichtshofgerkenntnis vom 12.12.1988, B 13/88, 150/99, in: ÖAKR 41 (1991), 113–124; ders., Nochmals zum Anerkennungsgesetz – Bemerkungen zum Beschuß des Verfassungsgerichtshofes vom 25.6.1992, G 282/91-14, in: ÖAKR 42 (1992), 351–362, ders., Die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts und die rechtliche Durchsetzung der Anerkennung von Kirchen und Religionsgesellschaften – eine Besprechung des Verwaltungsgerichtshofbeschlusses vom 22.3.1993, in: ÖAKR 43 (1993), 468–479; Jens Budischowsky, Anerkennung von Kirchen und Religionsgesellschaften, Verordnungserlassung und Säumnisbeschwerde, in: ÖJZ 52 (1997), 401–422.

¹⁴ Ausführlich begründet in VwGH Slg 2965 A/1953 und VwGH Slg 10833 A/1982; Aus den neueren Stellungnahmen bekennt sich Budischowsky, Anerkennung, zur „Verordnungsthese“.

¹⁵ Es handelt sich um: die Altkatholische Kirche, RGBI 1877/99 idF BGBI 1924/176; die Herrnhuter Brüdergemeine, RGBI 1880/40 idF BGBI 1924/176 (mangels Mitgliedern wird von einer „ruhenden Anerkennung“ gesprochen); die Methodistenkirche, BGBI 1951/74; die Mormonen, BGBI 1955/229; die Armenisch-apostolische Kirche, BGBI 1983/72; die Neuapostolische Kirche, BGBI 1975/524; die Buddhistische Religionsgesellschaft, BGBI 1983/72; die Syrisch-orthodoxe Kirche, BGBI 1988/129. Nur der Islam wurde durch Gesetz anerkannt (Gesetz vom 15. Juli 1912 betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams als Religionsgesellschaft, RGBI 159/1912 idF BGBI 164/1988, dessen Anwendungsbereich durch die Aufhebung der Wendung „nach hanefitischem Ritus“ durch VfGH-Erkenntnis vom 10.12.1987 erweitert wurde; vgl. Richard Potz, Die Anerkennung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, in: Johannes Schwartländer (Hg.), Freiheit der Religion. Christentum und Islam unter dem Anspruch der Menschenrechte, Mainz 1990, 135–146).

¹⁶ Aus der neueren Literatur siehe zum Beispiel Kalb (vgl. hier, Anm. 13) und Josef W. Aichlreiter, Österreichisches Verordnungsrecht, Bd. 1, Wien 1988, 143.

tels VO eintrat, im Ablehnungsfall bejahte sie jedoch ein rechtliches Interesse auf bescheidmäßigen Ausspruch¹⁷. Diese Konzession an die Bescheidthese führte aber in der Praxis zu keiner Lösung der Anerkennungsproblematik, da daraus der Erlaß der AnerkennungsVO bei Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auf dem Boden der traditionellen Verwaltungsdogmatik nicht abzuleiten war.

Bewegung in die festgefahrenen Fronten von „Verordnungs-“ und „Bescheidthese“, zwischen denen die Anerkennungswerber „aufgerieben“ wurden, brachte die Rechtsprechung des VfGH, dem erstmals 1988 die Möglichkeit gegeben wurde, in dieser Frage Position zu beziehen. Anlaß war die Weigerung der Finanzbehörden, den Verein „Scientology-Kirche Österreich“ von der Gewerbesteuer zu befreien, denn eine solche Befreiung war gem. § 38 Abs. 1 BAO nur für „Zwecke, durch deren Erfüllung gesetzlich anerkannte KuR gefördert werden“¹⁸, zulässig. Die „Scientology-Kirche“ rief den VfGH gem. Art. 144 B-VG an und machte in der abgabenrechtlichen Differenzierung zwischen anerkannten und nicht anerkannten KuR eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes geltend. In diesem Zusammenhang verwies der VfGH auf seine ständige Rechtsprechung, wonach gegen die Differenzierung in anerkannte und nicht anerkannte KuR keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Einfachgesetzliche Rechtsvorschriften, die an diese Unterscheidung anknüpfen, seien verfassungsrechtlich unbedenklich, „wenn diese Unterscheidung sachlich begründbar ist und wenn ferner die Anerkennung nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgt und ... auch durchsetzbar ist“. Daraus leitet der VfGH einen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Anerkennung ab. Die Anerkennung sei im Verordnungsweg auszusprechen, im Falle der Nichtanerkennung habe ein entsprechender Bescheid zu ergehen. Geht man von der gegenteiligen Rechtsmeinung aus, wonach das AnerkennungsG keinen durchsetz-

baren Anspruch einräume, dürften an die verfassungsrechtlich vorgesehene Unterscheidung von anerkannten und nicht anerkannten KuR keine verschiedenen Rechtsfolgen geknüpft werden. Einerseits läge ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor, andererseits auch eine Verletzung des Rechtsstaatlichkeitsgebots, welches impliziere, daß ein vom Gesetz eingeräumter Anspruch auch rechtlich durchsetzbar sein müsse¹⁹. Offen ließ der VfGH allerdings, wie auf dem Boden der traditionellen Verwaltungsrechtsdogmatik die VO zu erzwingen ist. Der Gerichtshof konnte jedoch seine Auffassung im Zusammenhang mit Beschwerden von Mitgliedern des österreichischen Zweigs der Zeugen Jehovas hinsichtlich ihren über Jahre unerledigten Anerkennungsanträge vertiefen. Er präzisierte seine Position dahingehend, daß der VwGH im Säumnisverfahren zwar nicht berechtigt sei, eine VO zu erlassen, wohl aber einen – positiven oder negativen – Feststellungsbescheid²⁰. Ausgehend von dieser Rechtsansicht bejahte der VfGH auch einen „negativen Kompetenzkonflikt“²¹ und legte die Zuständigkeit des VwGH im Säumnisverfahren fest²². Trotz einiger dogmatischer Unklarheiten hat der VwGH – für viele Beobachter eigentlich überraschend – die Rechtsansicht in lapidarer Kürze übernommen. Mittlerweile hat die Kultusbehörde ebenfalls ihre Praxis revidiert und den Anerkennungsantrag der Zeugen Jehovas mit Bescheid abgelehnt. Diese Dynamik sowie die medienwirksame Diskussion über neue religiöse Bewegungen und Weltanschauungsgruppierungen veranlaßten den Gesetzgeber, legisatisch tätig zu werden.

Zwei grundsätzliche Modelle zu einer legitimen Bewältigung standen zur Auswahl:

- Grundsätzliche Weichenstellung, welche die Frage der Anerkennung auf der Folie des Konzepts einer positiven Berücksichtigung der Sachbezüglichkeiten von Religion und Weltanschauung im Kontext eines umfassenden Kulturverfassungsrechts als Verwirklichung der

¹⁷ Inge Gampl, Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien-New York 1971; Letztlich folgte sie hier Robert Höslinger, Die gesetzliche Anerkennung einer Religionsgesellschaft, in: ÖAKR 4 (1953), 288–294.

¹⁸ Zu dieser Thematik vgl. Martin Denk, Die Berücksichtigung religiöser Interessen im Steuer- und Abgabenrecht, 2 Teile (Linzer kanonistische Beiträge, Bd. 6), Linz 1995.

¹⁹ VfSlg 11.931/1988.

²⁰ VfSlg 13.134/1992; 13.721/1994; 13.801/1994.

²¹ VfGH vom 4.10.1995, K I-9/94; zu dieser problematischen Sichtweise vgl. Peter Bernard, Das Höchstgericht oder: Was ist ein negativer Kompetenzkonflikt, in: Herbert Haller etc. (Hg.), Staat und Recht. FS Günther Winkler, Wien-New York 1997, 89–99, ders., Aus der böhmischen Hofkanzlei oder... Szenen einer Verfassungsehe, in: ÖJZ 1997, 161–164.

²² Erkenntnis vom 4.10.1995, K I-9/94. In ähnlicher Weise wie die Zeugen Jehovas bekämpften die Bahá'i die Untätigkeit der Behörde (VfGH 16.3.1995, B 2693/94; Erkenntnis vom 4.12.1995 K I-11/94).

(primär individuellen) Religions- und Weltanschauungsfreiheit regelt. Dies hätte ein grundsätzliches Überdenken der starken Anknüpfung des österreichischen Staatskirchenrechts am Status des „Anerkanntseins“, des öffentlich-rechtlichen Status der anerkannten KuR, des Selbstbestimmungsrechts wie des „Privilegiengünstels“ für anerkannte KuR und insbesondere eine zeitgemäße Justierung der umfassenden Religions- und Weltanschauungsfreiheit²³ wie der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates erfordert²⁴.

b) Wie beinahe zu erwarten, wurde dieser zukunftsorientierte und anspruchsvolle Weg nicht gewählt, stattdessen eine „systemkonforme Reparatur“ versucht. Zurückgegriffen wurde dabei auf das in der Literatur diskutierte Zweistufen Modell: 1. Stufe die Erlangung der privaten Rechtsfähigkeit durch Schaffung eines „Sondervereinsrechts“; 2. Stufe die Anerkennung unter gleichzeitiger Novellierung der Anerkennungsvoraussetzung²⁵.

2. Die Neuregelung: Das BundesG über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnissen

Entsprechend diesem zweigliedrigen Konzept sieht das am 9.1.1998 in Kraft getretene Gesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnissgemeinschaften²⁶ einen – verfassungsrechtlich seit langem gebotenen – weiteren Status für Religionsgemeinschaften vor, und zwar in Form eines „Sondervereinsrechts“ für „eingetragene Bekenntnissgemeinschaften“. Das plötzlich vorhandene politische Interesse an „Sekten“ brachte es aber mit sich, daß das vom Konzept her vernünftige Gesetzesvorhaben den Charakter einer Anlaßgesetzgebung an-

nahm. Das kommt auch darin zum Ausdruck, daß einige verfassungsrechtliche Bedenken, die gegenüber dem zur Begutachtung ausgesandten Entwurf vorgebracht worden waren, nicht in entsprechender Weise diskutiert wurden, wenngleich ihnen in manchen Punkten Rechnung getragen worden ist. So wurden beispielsweise die ursprünglichen – über den Gesetzesvorbehalt des Art. 9 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention hinausgehenden – Versagungsbeziehungsweise Auflösungsgründe in verfassungskonformer Weise umformuliert. Die in der Regierungsvorlage vorgenommenen Erweiterungen, wonach die Notwendigkeit zur Versagung beziehungsweise Auflösung „insbesondere bei Aufforderung zu einem mit Strafe bedrohten gesetzwidrigen Verhalten, bei einer Behinderung der psychischen Entwicklung von Heranwachsenden, bei Verletzung der psychischen Integrität und bei Anwendung psychotherapeutischer Methoden, insbesondere zum Zwecke der Glaubensvermittlung“ gegeben ist, erscheint als eine zulässige Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehalt. Gerade bei „eingriffsnahen“ Gesetzen²⁷ – um ein solches handelt es sich zweifelsohne – trifft den einfachen Gesetzgeber eine besondere Determinierungspflicht. Man wird wohl von einer erhöhten „Sicherheitsempfindlichkeit“ der gegenständlichen Materie ausgehen können, doch ist im Hinblick darauf,

²³ Vgl. statt vieler Stefan Muckel, Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung. Die verfassungsrechtlichen Garantien religiöser Freiheit unter veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen, Berlin 1997.

²⁴ Vgl. die hier, Anm. 1 genannte Lit.

²⁵ Vgl. die hier, Anm. 13 genannte Lit.

²⁶ Damit hat man offenbar auf die typischen Vorwürfe gegenüber Scientology und neuen religiösen Bewegungen mit asiatischem Hintergrund reagiert.

²⁷ Walter Berka, Das „eingriffsnahen Gesetz“ und die grundrechtliche Interessensabwägung, in: Heinz Mayer etc. (Hg.), in: Staatsrecht in Theorie und Praxis, FS Robert Walter, Wien 1991, 37–61.

daß ein Vereinigungsverbot als Maßnahme einer präventiven Kontrolle einen besonders schweren Eingriff in ein Freiheitsrecht darstellt, eine genaue Spezifikation der Gefahr und einer nachvollziehbaren Kontrolle notwendig, stets unter strikter Bindung an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es geht dabei wesentlich auch um die Entscheidung, ob allfällige Begrenzungen bereits im Schutzbereich des Grundrechtes hinzuzusetzen oder diese auf der Ebene der Grundrechtsschranken vorzunehmen sind.

Was die erste Stufe – die Eintragung als religiöse Bekennnisgemeinschaft – betrifft, so besteht der Hauptkritikpunkt in der Mitgliederzahl. Im Hinblick darauf, daß es um die Konkretisierung des sich aus der Religionsfreiheit ergebenen konstitutionellen Grundstatus geht, erscheint die geforderte Zahl von 300 überhöht. Daß diese Zahl gegenüber dem Entwurf, der 100 vorsah, sogar noch erhöht wurde, legt die Vermutung nahe, man habe inzwischen recherchiert, daß einige kleine Religionsgemeinschaften zwischen 100 und 300 Mitglieder haben. Demgegenüber geht die herrschende Praxis entsprechend der von Lehre und Rechtsprechung vorgenommenen Vereinsdefinition bei der Bildung „gewöhnlicher“ Vereine von einer Mindestmitgliederzahl von drei aus²⁸.

Besondere Probleme werden sich in der Praxis hinsichtlich der Begriffsbestimmung von Religion ergeben, die

noch durch Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Religion und Weltanschauung verstärkt werden. Entsprechend dem umfassenden grundrechtlichen Schutz wird im deutschsprachigen Schrifttum unter einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im wesentlichen „jeder Zusammenschluß von Personen, die das Weltganze universell zu begreifen und die Stellung des Menschen in der Welt aus dieser umfassenden Weltsicht zu erkennen und zu bewerten suchen sowie diese Übereinstimmung umfassend bezeugen und danach handeln wollen“²⁹, verstanden. Beruht diese Grundauffassung auf einem persönlichen Gottesglauben oder ist bei Ablehnung eines solchen doch Transzendenzbezug gegeben, dann handelt es sich um Religion beziehungsweise religiöse Weltanschauung.

Durch das neue Gesetz wird jedoch nicht nur ein neuer Typ von Religionsgemeinschaft geschaffen, sondern es werden „zusätzliche Voraussetzungen“ für eine Anerkennung im Sinne des Anerkennungsgesetzes 1874 normiert, worin auch die Hauptprobleme dieses Gesetzes liegen.

§ 11 Abs. 1 lautet: „Zusätzliche Voraussetzungen sind:

1. Bestand als Religionsgemeinschaft durch mindestens 20 Jahre, davon mindestens 10 Jahre als religiöse Bekennnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes,
2. Anzahl der Angehörigen in der Höhe von mindestens 2vT der Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung,

²⁸ Da die geplante Reform des Vereinsrechtes nach den neuesten Meldungen offenbar abgesagt wurde, ist weiterhin von der Geltung des § 3 lit. a VereinsG (siehe oben) auszugehen. Es soll aber die Praxis generell dahingehend geändert werden, daß sich nunmehr auch Religionsgemeinschaften als solche (nicht nur als Hilfsvereine mit religiösem Teilzweck) nach dem VereinsG konstituieren können. Man wird daher drei Gruppen von Religionsgemeinschaften zu unterscheiden haben: gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, eingetragene Bekennnisgemeinschaften und nach dem VereinsG konstituierte Religionsgemeinschaften.

²⁹ Vgl. Paul Kirchhof, Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Josef Listl, Dieter Pirson (Hg.) Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, Berlin 1994, 680f.

3. Verwendung der Einnahmen und des Vermögens für religiöse Zwecke (wzu auch in der religiösen Zielsetzung begründete gemeinnützige und mildtätige Zwecke zählen),
4. positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat,
5. keine gesetzwidrige Störung des Verhältnisses zu den bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie sonstigen Religionsgemeinschaften.

Allein durch die nun geforderte Mitgliederzahl kommt es zu einer geradezu prohibitiven Erschwerung des Erlangens der öffentlich-rechtlichen Stellung als „gesetzlich anerkannte KoR“, was schon die Unzulänglichkeit dieses Konzeptes deutlich macht – ein Umstand, dem auch insoferne besondere Bedeutung zukommt, als die an den Status des Anerkanntseins geknüpften Rechtsfolgen in die Grundrechtssphäre hineinreichen. Die Ausformung des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes als allgemeines Sachlichkeitsgebot kann heute als fester Bestandteil der österreichischen Grundrechtsdogmatik angesehen werden³⁰. Dieses Sachgesetzlichkeitsprinzip verlangt – bei Wahrung eines rechtspolitischen Spielraums des Gesetzgebers – ein gewisses Maß an Zweckmäßigkeit und Vertretbarkeit einer Regelung sowie an Zumutbarkeit im Verhältnis zu den Betroffenen und den Sachgegebenheiten³¹. Dabei wird wohl auch die Diskrepanz zwischen den nunmehr geforderten und den von den bereits anerkannten KuR tatsächlich erfüllten Voraussetzungen zu beachten sein. Die nunmehr geforderte Mitgliederzahl von 16.000 entspricht einer Verachtfachung der von der Praxis bisher angenommenen Zahl von 2.000, die

noch dazu in einigen Fällen deutlich unterschritten wurde, wie beispielsweise die Anerkennung der Herrnhuter-Brüdergemeine – sie umfaßte nach der Volkszählung 1890 268 Mitglieder –, aber auch die der Buddhistischen Religionsgesellschaft im Jahre 1983³² zeigt. Gerade das Beispiel Buddhismus, also einer der großen Weltreligionen, macht die Problematik derartiger Normierungen deutlich, nicht zuletzt deshalb, weil dieser gemäß seinem Selbstverständnis kein Mitgliedschaftsrecht im Sinne europäisch-westlicher Tradition kennt. Daß die nunmehrige Zahl deutlich zu hoch gegriffen ist, zeigt auch der Umstand, daß, bezogen auf die letzte Volkszählung, nur fünf der derzeit anerkannten Religionsgemeinschaften (Katholische Kirche, Evangelische Kirche, Griechisch-orientalische Kirche, Islamische Glaubensgemeinschaft und ganz knapp die Altkatholische Kirche) diese Voraussetzungen erfüllen würden. Da derzeit nur eine der die Anerkennung begehrenden Gruppen, nämlich die Zeugen Jehovas, die geforderte Anhängerzahl aufweist, wäre eine positive Erledigung aller übrigen Anträge von vornherein ausgeschlossen. Der im Hinblick auf die oben geänderte Rechtsprechung des VwGH nunmehr gegebene „durchsetzbare“ Rechtsanspruch auf Anerkennung wird damit weitgehend unterlaufen. Wie man unter solchen Bedingungen den Status einer Bekennnisgemeinschaft als „Vorstufe der Anerkennung“ bezeichnen kann, ist unerfindlich.

Besonders deutlich wird die Problematik dieser Bestimmung auch in

³⁰ Staat vieler Michael Holoubek, Die Sachlichkeitsprüfung des allgemeinen Gleichheitssatzes, in: ÖZW 1991, 73.

³¹ Gerhard Stoll, Das Sachlichkeitsprinzip als Ausformung des Gleichheitsgrundsatzes, in: Österreichische Steuer-Zeitung 1989, 195.

³² Vgl. Anm. 11.

Zusammenhang mit den altorientalischen Kirchen. Während die Armenisch-apostolische Kirche und die Syrisch-orthodoxe Kirche anerkannt sind, könnte die Koptisch-orthodoxe Kirche nicht mehr anerkannt werden, obwohl sie die gleiche Glaubenstradition hat und eine vergleichbare Bekennerzahl aufweist.

Ganz allgemein ist neben einem historischen Gesichtspunkt in diesem Zusammenhang auch die räumliche Verteilung der Mitglieder, deren Altersstruktur, die Verbreitung außerhalb Österreichs, nicht zuletzt auch die durchschnittliche Dauer der Zugehörigkeit zu der betreffenden Gemeinschaft oder etwa auch der Umstand zu berücksichtigen, daß zahlreiche Mitglieder nur vorübergehend ihren Wohnsitz in Österreich haben.

Ebenso wie die fixe Mitgliederzahl ist auch das generelle Erfordernis eines zwanzigjährigen Bestandes (10 Jahre davon als Bekenntnisgemeinschaft) abzulehnen, da ein solch schematisches Vorgehen ein Abstellen auf die im konkreten Fall vorliegenden und sich stark voneinander unterscheidenden Umstände ausschließt. Es sind vielmehr sämtliche – über den Mitgliederstand hinausreichende – Faktoren, die auf den Bestand einer Religionsgemeinschaft Einfluß haben und als solchen den „qualitativen Gesamtzustand“ der betreffenden Religionsgemeinschaft ausmachen, in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.

Auch das Erfordernis von Einnahmen und Vermögen nur für religiöse Zwecke beziehungsweise die sich daraus ergebende staatliche Kontrolle ist

bedenklich und erinnert an den Rückfall in staatskirchenhoheitliche Zeiten, als etwa das Katholikengesetz 1874 die Katholische Kirche unter Vermögensaufsicht stellte. Diese Bestimmung lässt auch insoweit an Klarheit zu wünschen übrig, als in den Erläuternden Bemerkungen für die Notwendigkeit dieses Erfordernisses insbesondere im Hinblick auf jene Rechtsfolgen abgestellt wird, die erst mit der Anerkennung verbunden sind (Abgabenrecht, Subventionierung von Privatschulen, Finanzierung des Religionsunterrichts). In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß die Vermögensverwaltung nach herrschender Lehre und Rechtsprechung zu den inneren Angelegenheiten im Sinne des Art. 15 StGG zu zählen ist³³.

Mit dem Erfordernis der „positiven Grundeinstellung gegenüber Staat und Gesellschaft“ wird ein großes Thema der gegenwärtigen Staats- und Rechtsphilosophie angerissen. Es ist typisch, daß das kirchliche Selbstbestimmungsrecht in seiner spezifischen Prägung in Widerstreit zu einzelnen Grundrechten geraten kann. Wie immer auch die Abwägungen der Religionsfreiheit vorzunehmen sein werden, für die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Stellung muß wohl die prinzipielle Akzeptanz des pluralistischen Rechtsstaates und die Bejahung der grundsätzlichen staatlichen Ordnung verlangt werden. Nicht ausreichend ist jedenfalls die punktuelle Ablehnung einzelner staatlicher Vorschriften aus Gewissensgründen, gerade in einem Staat, der diese Voraussetzungen und Legitimationen in der Garantie von Grundrechten findet.

³³ Vgl. insbesondere OGH SZ 47/135/1974 und die dort zitierte Literatur sowie die Rechtsprechung in Kirchenbeitragsangelegenheiten, vgl. Gampl/Potz/Schinkele, Österreichisches Staatskirchenrecht, Bd. 1, 35, 39f.

Was das unter Ziffer 5 angesprochene Verhältnis zu den anderen Religionsgemeinschaften betrifft, so sind als Maßstab wohl nur die strafrechtlichen Tatbestände zum Schutz des religiösen Friedens heranzuziehen. Darauf deuten auch die Erläuterungen hin, die das staatliche Interesse, daß der religiöse Friede nicht gestört werde, als Zweck dieser Anerkennungsvoraussetzungen nennen.

Diese beiden zuletzt behandelten Punkte stellen eine Konkretisierung dar, sind aber auch durch die bisherige Formulierung in § 1 Z 1 AnerkennungsG umfaßt – ohne in diesem Rahmen auf die Frage einzugehen, ob diese Kriterien überhaupt einer ausdrücklichen Positivierung bedürfen. Was die nunmehrige Regelung hinsichtlich Mitgliederzahl und Bestand betrifft, so erscheint die offene Formulierung in § 1 Z 2 AnerkennungsG, die relativ unbestimmt vom „Bestand wenigstens einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Kultusgemeinde“ spricht, auch aus rechtsstaatlicher Sicht insgesamt befriedigender als die Verknüpfung eines zwanzigjährigen Bestandes mit einer festen Untergrenze für die Zahl der Angehörigen (die noch dazu derzeit praktisch nicht erreichbar ist). Das bei der Ausübung unbestimmter Gesetzesbegriffe ausgeübte Ermessen ermöglicht wesentlich sachgerechtere Entscheidungen als die feste Bindung an schematisch vorgegebene Kriterien. Dabei darf nicht übersehen werden, daß auch Entscheidungen der oberbehördlichen beziehungsweise höchstgerichtlichen Kontrolle unterliegen. Es ist wohl zu erwarten, daß in absehbarer Zeit Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof mit diesem Gesetz befaßt sein werden. Das neue Gesetz

über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften steht sicherlich eher am Anfang als am Ende einer Weiterentwicklung des österreichischen Religionsrechtes. Zentrale Bedeutung wird dabei auch dem in Art. 15 StGG verbürgten kirchlichen beziehungsweise religionsgesellschaftlichen Selbstbestimmungsrecht zu kommen. Diese Bestimmung hat bereits insoweit eine gewisse Relativierung erfahren, als institutionelle Freiheitsgarantie zunehmend als Ausfluß des umfassenden Menschenrechts auf Religionsfreiheit verstanden wird. Nunmehr werden darüber hinausgehend die in Art. 15 StGG enthaltenen grundrechtlichen Gewährleistungen ausschließlich für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften zu hinterfragen sein. Es wird daher entsprechend dem Charakter des österreichischen Religionsrechts als Querschnittsmaterie in der weiteren Folge die gesamte Rechtsordnung dahingehend zu untersuchen sein, inwieweit Rechtsfolgen, die an den Umstand des Anerkanntseins anknüpfen, weiterhin zu legitimieren sind oder unsachliche Differenzierungen darstellen. Damit im Zusammenhang wird auch entsprechend der geänderten Verfassungswirklichkeit und dem gewandelten Staat-Kirche-Verhältnis eine inhaltliche Neubestimmung der öffentlich-rechtlichen Stellung zu erfolgen haben. Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist wohl umfassend gewährleistet, aber kein konturenloses Grundrecht. Die Fragen einer Zuordnung religiösweltanschaulicher Verbände zum staatlichen Rechtsbereich stellen einen Prüfstein für ein dem Grundrecht auf Religionsfreiheit und damit ein den Grundsätzen der religiösen Neutralität (nicht Indifferenz), Parität und Toleranz verpflichtetes Religionsrecht dar.

Anhang

Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften

BGBL. I 19/1998 (NR: GP XX RV 938 AB 1013 S. 102. BR: AB 5596 S. 634.)

Ausgabedatum: 9. 1.1998

Der Nationalrat hat beschlossen:

Begriff der religiösen Bekenntnisgemeinschaft

§ 1. Religiöse Bekenntnisgemeinschaften im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vereinigungen von Anhängern einer Religion, die gesetzlich nicht anerkannt sind.

Erwerb der Rechtspersönlichkeit für eine religiöse Bekenntnisgemeinschaft

§ 2. (1) Religiöse Bekenntnisgemeinschaften erwerben die Rechtspersönlichkeit nach diesem Bundesgesetz durch Antrag beim Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach dem Einlangen dieses Antrages, wenn nicht innerhalb dieser Frist ein Bescheid über die Versagung der Rechtspersönlichkeit (§ 5) zugestellt worden ist.

(2) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat das Einlangen von Anträgen gemäß Abs. 1 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(3) Über den Erwerb der Rechtspersönlichkeit ist ein Feststellungsbescheid zu erlassen, der den Namen der religiösen Bekenntnisgemeinschaft sowie die nach außen vertretungsbefugten Organe in allgemeiner Bezeichnung zu enthalten hat.

(4) Mit dem Feststellungsbescheid nach Abs. 3 hat der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten die Auflösung jener Vereine zu verbinden, deren Zweck in der Verbreitung der Religionslehre der betreffenden religiösen Bekenntnisgemeinschaft besteht.

(5) Wird eine religiöse Bekenntnisgemeinschaft unter Auflösung eines Vereines, der der Unterstützung des betreffenden religiösen Bekenntnisses dient, neu gebildet, so ist abgabenrechtlich von einem bloßen Wechsel der Rechtsform und weiterem Fortbestehen ein und desselben Steuerpflichtigen (Rechtsträgers) auszugehen.

(6) Religiöse Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit nach diesem Bundesgesetz haben das Recht, sich als „staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft“ zu bezeichnen.

Antrag der religiösen Bekenntnisgemeinschaft auf Erwerb der Rechtspersönlichkeit

§ 3. (1) Der Antrag der religiösen Bekenntnisgemeinschaft auf Erwerb der Rechtspersönlichkeit hat durch die Vertretung der religiösen Bekenntnisgemeinschaft zu erfolgen. Die Vertretungsbefugnis ist glaubhaft zu machen. Ferner ist eine Zustelladresse anzugeben.

(2) Dem Antrag sind Statuten und ergänzende Unterlagen beizulegen, aus denen sich Inhalt und Praxis des Religionsbekenntnisses ergeben.

(3) Zusammen mit dem Antrag ist der Nachweis zu erbringen, daß der religiösen Bekenntnisgemeinschaft mindestens 300 Personen mit Wohnsitz in Österreich angehören, welche weder einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit nach diesem Bundesgesetz noch einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören.

(4) Im Bundesgebiet bestehende Vereine, deren Zweck in der Verbreitung der Religionslehre der religiösen Bekenntnisgemeinschaft besteht, haben im Verfahren Parteistellung; sie sind mit dem Antrag namhaft zu machen.

Statuten

§ 4. (1) Die Statuten haben zu enthalten:

1. Name der religiösen Bekenntnisgemeinschaft, welcher so beschaffen sein muß, daß er mit der Lehre der religiösen Bekenntnisgemeinschaft in Zusammenhang gebracht werden kann und Verwechslungen mit bestehenden religiösen Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit und gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften oder deren Einrichtungen ausschließt,

2. Darstellung der Religionslehre, welche sich von der Lehre bestehender religiöser Bekenntnisgemeinschaften nach diesem Bundesgesetz sowie von der Lehre gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften unterscheiden muß,
 3. Darstellung der sich aus der Religionslehre ergebenden Zwecke und Ziele der religiösen Bekenntnisgemeinschaft sowie Rechte und Pflichten der Angehörigen der religiösen Bekenntnisgemeinschaft,
 4. Bestimmungen betreffend den Beginn der Mitgliedschaft und die Beendigung der Mitgliedschaft, wobei die Beendigung jedenfalls gemäß § 8 Abs. 1 gewährleistet sein muß,
 5. Art der Bestellung der Organe der religiösen Bekenntnisgemeinschaft, deren sachlicher und örtlicher Wirkungskreis, Sitz und Verantwortlichkeit für den staatlichen Bereich,
 6. Vertretung der religiösen Bekenntnisgemeinschaft nach außen,
 7. Art der Aufbringung der für die Erfüllung der wirtschaftlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel,
 8. Bestimmungen für den Fall der Beendigung der Rechtspersönlichkeit, wobei insbesondere sicherzustellen ist, daß Forderungen gegen die religiöse Bekenntnisgemeinschaft ordnungsgemäß abgewickelt werden und das Vermögen der religiösen Bekenntnisgemeinschaft nicht für Zwecke verwendet wird, die ihrer Zielsetzung widersprechen.
- (2) In den Statuten kann vorgesehen werden, daß auch örtliche Teilbereiche der religiösen Bekenntnisgemeinschaft eigene Rechtspersönlichkeit erwerben können. In diesem Fall haben die Statuten bezüglich der Teilbereiche zu bestimmen:
1. Bezeichnung des örtlichen Wirkungsbereiches,
 2. eigene vertretungsberechtigte Organe,
 3. Bestimmungen betreffend den Rechtsübergang bei Auflösung dieses Rechtsträgers.

Versagung des Erwerbs der Rechtspersönlichkeit

§ 5. (1) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat den Erwerb der Rechtspersönlichkeit zu versagen, wenn

1. dies im Hinblick auf die Lehre oder deren Anwendung zum Schutz der in einer demokratischen Gesellschaft gegebenen Interessen der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist; dies ist insbesondere bei Aufforderung zu einem mit Strafe bedrohtem gesetzwidrigen Verhalten, bei einer Behinderung der psychischen Entwicklung von Heranwachsenden, bei Verletzung der psychischen Integrität und bei Anwendung psychotherapeutischer Methoden, insbesondere zum Zwecke der Glaubensvermittlung, gegeben,
 2. die Statuten dem § 4 nicht entsprechen.
- (2) Die Versagung der Rechtspersönlichkeit ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

Erwerb der Rechtspersönlichkeit für örtliche Teilbereiche einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft

§ 6. Der Erwerb der Rechtspersönlichkeit für örtliche Teilbereiche einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft bedarf eines Antrages durch die religiöse Bekenntnisgemeinschaft beim Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und wird mit dem Tag des Einlangens wirksam. Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat das Einlangen des Antrages zu bestätigen.

Mitteilungspflichten der religiösen Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit

§ 7. Religiöse Bekenntnisgemeinschaften und deren Teilbereiche mit Rechtspersönlichkeit haben die Namen und Anschriften ihrer jeweiligen vertretungsberechtigten Organe sowie jede Änderung der Statuten unverzüglich dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten bekanntzugeben. Die Kenntnisnahme ist bescheidmäßig zu versagen, wenn eine statutenwidrige Bestellung der Organe der Behörde zur Kenntnis gelangt ist beziehungsweise die Statutänderung den Grund für eine Versagung gemäß § 5 geben würde.

Beendigung der Mitgliedschaft zu einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft

§ 8. (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft zu einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft erfolgt jedenfalls durch die Erklärung des Austrittes vor der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese hat den Austritt der betreffenden religiösen Bekenntnisgemeinschaft mitzuteilen.

(2) Gebühren anlässlich des Austrittes dürfen nicht gefordert werden.

Beendigung der Rechtspersönlichkeit

§ 9. (1) Die Rechtspersönlichkeit endet durch

1. Selbstauflösung, die dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten schriftlich bekanntzugeben ist,

2. Aberkennung der Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft oder deren Teilbereich die Rechtspersönlichkeit abzuerkennen, wenn

1. sie eine der für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit maßgeblichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erbringt,

2. sie durch mindestens ein Jahr keine handlungsfähigen vertretungsbefugten Organe für den staatlichen Bereich besitzt,

3. bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Versagung der Rechtspersönlichkeit gemäß § 5, sofern trotz Aufforderung zur Abstellung des Aberkennungsgrundes dieser fortbesteht, oder

4. bei statutenwidrigem Verhalten, sofern trotz Aufforderung zur Abstellung dieses fortbesteht.

(3) Die Aberkennung der Rechtspersönlichkeit ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

Register über die religiösen Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit

§ 10. (1) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat ein Register über die religiösen Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit zu führen. Dieses hat zu enthalten:

1. Name der religiösen Bekenntnisgemeinschaft,

2. Rechtspersönlichkeiten für Teilbereiche,

3. Geschäftszahl und Datum des Feststellungsbescheides gem. § 2 Abs. 3,

4. vertretungsbefugte Organe und Zeichnungsberechtigung,

5. bei Beendigung der Rechtspersönlichkeit den Grund.

(2) Das Register ist öffentlich.

(3) Auf Verlangen ist jedermann Auskunft über die Anschrift der religiösen Bekenntnisgemeinschaft und über deren nach außen vertretungsbefugten Mitglieder zu erteilen. Ferner ist auf Antrag der religiösen Bekenntnisgemeinschaft oder auch sonst von Personen oder Institutionen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, eine Bestätigung darüber auszustellen, wer nach den vorliegenden Statuten sowie nach den Meldungen gemäß § 7 zur Vertretung nach außen befugt ist.

Zusätzliche Voraussetzungen für eine Anerkennung nach dem Anerkennungsgesetz

§ 11. (1) Zusätzliche Voraussetzungen zu den im Gesetz betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBl. Nr. 68/1874, umschriebenen Voraussetzungen sind:

1. Bestand als Religionsgemeinschaft durch mindestens 20 Jahre, davon mindestens 10 Jahre als religiöse Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes,

2. Anzahl der Angehörigen in der Höhe von mindestens 2 vT der Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung,

3. Verwendung der Einnahmen und des Vermögens für religiöse Zwecke (wozu auch in der religiösen Zielsetzung begründete gemeinnützige und mildtätige Zwecke zählen),

4. positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat,

5. keine gesetzwidrige Störung des Verhältnisses zu den bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie sonstigen Religionsgemeinschaften.

(2) Dieses Bundesgesetz findet auf laufende Verwaltungsverfahren auf Grund des Gesetzes betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften Anwendung. Anträge auf Anerkennung als Religionsgesellschaft sind als Anträge gemäß § 3 zu werten, wobei der Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes als Tag der Einbringung gilt.

Schlußbestimmungen

§ 12. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 13. Mit der Vollziehung des § 2 Abs. 5 ist der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten betraut.